

xxxxx
16356 Werneuchen
xxxxxxxxxxxxxxxxx
Tel: 033398-
Mail: xxxxxxxxxxxx

Einschreiben

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt/ Oder

Werneuchen, den 15. Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren, Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt/O.

In Sachen: Bürgermeisterwahl Werneuchen

Kläger

xxxxxxxxx

gegen

Beklagte

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen,
vertreten durch ihre Vorsitzende Frau Heidemarie Stettmisch
16356 Werneuchen, PF 1127, Am Markt
vertreten durch:
LOH Rechtsanwälte Partnergemeinschaft
Jägerstraße 59, 10117 Berlin und
Nürnberger Straße 49, 10117 Berlin

Nimmt der Kläger hiermit Stellung zu dem Antrag des Beklagten vom 24. Mai 2012 und beantragt:

1. Bewusst und unwahr geäußerte Tatsachen des Beklagten in der Antragsbegründung des Beklagten nicht zu berücksichtigen, sobald sie als unwahr erkannt werden.
2. Der Beklagte hat weiterhin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Vorbemerkung

Das Klagebegehren zielt allein gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung¹ und auf die Ungültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 11. September 2012.

Die Beklagte erwiderte im Schriftsatz vom 24. Mai 2012 die Klage und behauptet vorsätzlich und wider besseren Wissens konsequente Unwahrheiten gegen den Kläger und bringt falsche Behauptungen gegen die Beweismittel und Beweisanzeichen des Klägers vor², um rechtswidrige Taten zu verschleiern, von denen die Beklagte Kenntnis hat, dass der Bezichtigte sie tatsächlich begangen haben oder könnten.

Das wesentliche Tatbestandsmerkmal des Betrugs durch Täuschung bzw. das Vorspiegeln falscher Tatsachen durch den Beklagten ist gegeben.

Der Beklagte machte in seinem Schriftsatz vom 24. Mai 2012 von der Möglichkeit einer „Punkt für Punkt – Stellungnahme“ zur Klageschrift, obwohl es seine Sache ist³, keinen Gebrauch. Gleichwohl hing die Anforderung an die Substantiierungslast des Beklagten auch von der des Klägers ab⁴, auch wenn ein einfaches Bestreiten betreffender Klagegegenstände ggf. genügt hätte⁵, denn der Kläger ist weder Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, noch Angestellter des Amtes und deshalb hätte dem Beklagten eigentlich noch eine über die Substantiierungslast des Klägers hinausgehende Pflicht bei der Klageerwidern obliegen⁶.

Der Beklagte war durch die Aufforderung des hiesigen Gerichts vom 13.2.2012 zudem gehalten, neben einer schriftlichen Äußerung zur Klage auch die Original-Verwaltungsvorgänge beizufügen und kam der Aufforderung⁷ nur unbefriedigend nach. Der Schriftsatz des Beklagten vom 24. Mai 2012 wird schließlich durch die konsequente Behauptung falscher Tatsachen nichtig.

Die rechtliche Grundlage des Prozessbetrugs und der⁸ verankerten Wahrheitspflicht in Zivilprozessen bleibt gegeben, denn jede Partei ist verpflichtet⁹, vor Gericht Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben¹⁰.

Der Versuch beginnt bereits mit dem Einreichen bewusst unwahren Parteivorbringens. Ein Betrugsversuch ist in diesen Fällen mit der ablehnenden Entscheidung beendet. Der Versuch des Prozessbetruges in Rechtstreitigkeiten beginnt bereits dann, wenn die Klageschrift oder vorbereitende Schriftsätze mit wahrheitswidrigen Angaben bei Gericht eingereicht und vom Richter zur Kenntnis genommen wurden¹¹.

¹ nach § 58 Abs. 2 BbgKWahlG

² (Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB).

³ (BGH, Urt. v. 1. April 1993 - VII ZR 22/92 = DtZ 1993, 278 unter II 2 b cc, und vom 30. September 1993 - VII ZR 178/91 = NJW 1993, 3196 unter III 1, jew. m.w.Nachw.).

⁴ (st.Rspr., z.B. BGH, Urt. v. 12. Oktober 1989 - IX ZR 184/88 = WM 1989, 1779 unter IV, und vom 8. Dezember 1992 - VI ZR 24/92 = WM 1993, 461 unter II 4 a, jew. m.w.Nachw.)

⁵ (BGH, Urt. v. 23. März 1993 - VI ZR 176/92 = NJW 1993, 1782 unter II 3 a m.w.Nachw., und vom 11. Juli 1995 - X ZR 42/93 = NJW 1995, 3311 unter II 3

⁶ (st.Rspr., z.B. BGH, Urt. v. 23. März 1993 und vom 11. Juli 1995, jew. aaO.; v. 11. Juni 1990 - II ZR 159/89 = WM 1990, 1844 unter III 2; v. 17. Oktober 1996 - IX ZR 293/95 = WM 1996, 2253 unter II 2 b, jew. .w.Nachw.).

⁷ Schreiben vom 13.2.2012, Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder

⁸ nach § 263 StGB i.V. mit der in § 138 ZPO

⁹ gem. § 138 Abs. 1 ZPO

¹⁰ Im bekanntesten StGB-Kommentar (Dreher/Tröndle) der selbst von obersten Bundesgerichten zitiert wird, heißt es dazu unter Randnummer 22 zu § 263 StGB: "...hat im Prozess aufgrund der Pflicht zur Redlichkeit jeder Teil wahrheitsgemäß die Tatsachen vorzutragen, für die er beweisbelastet ist.

¹¹ OLG Bamberg Ws 472/81 22.12.1981

3. Der Beklagte behauptet (Seite 5, Abs. 3), dass „soweit sich die Klage im Schriftsatz vom 12. Dezember 2011 gegen Handlungen des Wahlleiters der Stadt Werneuchen Dirk Siebenmorgen richtet, sind die entsprechenden Einwendungen nicht entscheidungsrelevant, weil sie vom Kläger weder in seinem Wahleinspruch, noch in der Anhörung vor dem Wahlausschuss vorgetragen worden wären.“

Dies ist eine Behauptung einer falschen Tatsache!

Auf Seite 1 des in der Anhörung vorgelesenen Textes vor dem Wahlprüfungsausschuss ging der Anzeigende ganz genau auf die Handlungen des Wahlleiters Dirk Siebenmorgen ein. Auf Seite 1 Absatz 1 rügte der Anzeigende, sowohl die "Vorbereitung der Wahl als auch deren Durchführung.

Hierfür ist ausschließlich der Wahlausschuss verantwortlich, deren Vorsitzender und „rechtlicher Vertreter“ Herr Dirk Siebenmorgen ist.

Auf Seite 6 der Anlage 6 kam der Anzeigende zu dem Schluss, dass „Herr Siebenmorgen als Wahlleiter hier in der Stadt Werneuchen völlig fachlich und moralisch versagt hat“.

Auf Seite 7 der Anlage 6 kam der Kläger zu dem Schluss, dass „für die misslungene Wahl, insbesondere auch Herr Dirk Siebenmorgen als Wahlleiter verantwortlich ist“.

Der Anzeigende empfahl dem Wahlprüfungsausschuss auch „für die notwendig gewordene erneute Durchführung einer Bürgermeisterwahl einen geeigneten fachlich kompetenten Wahlleiter zu benennen“.

Beweis: Anlage 2, bei der Anhörung am 15.11.2011 vorgelesener und anschließend dem Wahlprüfungsausschuss übergeben)

Bemerkung: Soweit es um die Internetveröffentlichungen durch Herrn Dirk Siebenmorgen in seiner Eigenschaft als Angestellter des Amtes geht, muss darauf hingewiesen werden, dass Bürgermeister Horn, als Bürgermeister, der alleinige rechtliche Vertreter der Stadt Werneuchen ist und Herr Dirk Siebenmorgen nur ein Weisungsempfänger.

Unbeachtet dessen, dass eine Prækulation die Zulässigkeit einer Klage ggf. nicht berühren würde, wurden alle im Schriftsatz vom 8. März 2012 nach § 253 Abs. 2 ZPO genannten Einspruchsgründe, durch den Kläger, ausführlich, entweder bereits im Wahleinspruch vom 12. September 2011 oder bei der Anhörung am 15. November 2011 zur Sprache gebracht.

Es ist nichts dazugekommen, auch wenn sich die Gliederung und Sortierung der Klagegegenstände in der Klageschrift durch die Vorschriften der ZPO¹³ von denen im Wahleinspruch vor der Vertretung naturgemäß in Umfang und Gliederung unterscheiden. Einziger Prüfungsgegenstand sind die Veröffentlichungen des Bürgermeisters durch die ihm unterstellten Personen Katrin Schimmelpfennig (verantw. Redakteur für das Amtsblatt) und Wahlleiter Dirk Siebenmorgen (Onlineredakteur und Administrator für städt. Internetdomänen).

Internetdomänen).

Der Prüfungsgegenstand der Wahlprüfungsklage richtet sich nach dem erklärten, verständlich zu würdigenden Willen des Einspruchsführers¹⁴ und nicht danach, was dem Beklagten gefällt oder nicht gefällt!

¹³ § 253 Abs. 2 ZPO Klageschrift

¹⁴ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1975, 2 BvC 1/74, BVerfGE 40, 11, 30)

4. Der Beklagte behauptet, dass „[die Ausführungen im Schriftsatz vom 8. März 2012 nicht Gegenstand des Wahleinspruchs oder der Anhörung vor dem Wahlausschuss waren und deshalb nicht entscheidungsrelevant sind](#)“.

Dies ist eine Behauptung einer falschen Tatsache!

Wenn es um die mandatserhebliche Gültigkeit der Abstimmung im Wahlprüfungsuntersuchungsausschuss handelt, aus Gründen der Befangenheit oder sonstiges, ist tatsächlich ein neuer Klagegrund dazugekommen. Dieser Klagegrund ergab sich erst mit der rechtswidrigen Abstimmung bzw. mit dem folgenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Wo soll denn sonst, wenn nicht erst am hiesigen Gericht, die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses einer Vertretung überprüft werden.

-
5. Der Beklagte behauptet (Seite 9, Abs. 2 b), dass „[die Fotos auf Titelseiten der Amtsblätter aktuelle kommunale Ereignisse zeige](#)“.

Dies ist eine Behauptung einer falschen Tatsache!

Die „Eröffnung des Radweges“ (Titelseite des Amtsblattes 06/2011) war kein kommunales Ereignis, sondern eine reine Privatveranstaltung des Bürgermeisters Burkhard Horn im engsten Freundeskreis. Grund war lediglich ein Fototermin mit dem einzigen Ziel für seinen Bürgermeisterwahlkampf ein werbewirksames Foto von dem Vereinskamerad, seiner im Amt als verantwortliche Redakteurin arbeitenden Frau Schimmelpfennig für das Amtsblatt zu erhalten, um es auf der Titelseite veröffentlichen zu können. Zu einer feierlichen offiziellen Eröffnung des Radweges mit z.B. Vertretern der ausführenden Baufirma, Vertreter regionaler Medien, oder Vertretern des Landes Brandenburg oder Einwohnern der Stadt Werneuchen wurde überhaupt nicht eingeladen. Die Aktion fand spontan, privat und erst lange Zeit nach Fertigstellung des Radweges statt. Von einem aktuellen kommunalen Ereignis kann also nicht die Rede sein. Auch das runde 100-jährige bestehen des Siedlervereins Amselhain war insbesondere für den Bürgermeister inszeniert, denn der Verein der Siedler Amselhain e.V. gründete sich mit der Eintragung im Vereinsregister¹⁵ am 07.09.1990 und im Jahr 1911 existierte in der heutigen Siedlung nur eine Gartenlehranstalt (Berufsschule) aber kein „Siedlerverein“.

Die bekannte PR-Formel, sich im Wahlkampf werbewirksam als Kinderfreund, Straßenbauer und Vereinsunterstützer in Szene zu setzen bleibt deutlich bestehen.

Bemerkung: Die Stadt Werneuchen verfügt insgesamt über insgesamt etwa 56 Vereine (Hirschfelde 5, Krummensee 5, Schönfeld 5, Seefeld 6, Tiefensee 1, Weesow 2, Werneuchen 29, Willmersdorf 3). Es gibt jederzeit diverse Baumaßnahmen, sowie vereins-, künstlerische oder sportliche Aktivitäten etc. Die Fotos auf den Titelseiten zeigen überwiegend in erster Linie den Bürgermeister und nicht aktuelle kommunale Ereignisse, von denen es jeden Monat sicher einige gegeben hätte.

¹⁵ Nr. VR 118

6. Der Beklagte behauptet (Seite 9, Abs. 3) dass „[sich im Amtsblatt Nr. 8/2011 keine Namenswidergabe des Bürgermeisters findet](#)“.

Dies ist eine Behauptung einer falschen Tatsache!

Auch hier findet sich der Namenszug des Bürgermeisters, direkt unter dem Rückblick und Vergleich auf die Investitionen der Jahre 2010 und 2011.

Beweis: Anlage 3

7. Der Beklagte behauptet (Seite 10, letzter Abs.), dass „[der Mitbewerber bei der Bürgermeisterwahl, Herr Juri Geissler, ebenso wie der Bürgermeister, mit Textbeiträgen im Amtsblatt vertreten ist](#)“

Dies ist eine Behauptung einer falschen Tatsache!

Mitbewerber Juri Geissler veröffentlichte in der Vorwahlzeit im nichtamtlichen Teil von Amtsblättern **vier Beiträge** und nicht sieben.
08/2010, 11/2011 und 01/2011 liegen nicht in der Vorwahlzeit.
Es handelt sich zudem um nicht zu reklamierende, d.h. von der Bekanntmachungsverordnung getragene reine aktuelle Kurznachrichten.

Auch Bürgermeisters Horn veröffentlichte im nichtamtlichen Teil von Amtsblättern **sechs Beiträge** welche ebenfalls nicht zu reklamieren waren und deshalb in der Klageschrift auch nicht auftauchen.

04/2011 Einladung zum 1. Mai, Seite 7, 04/2011 Beiträge zur Geschichte, Seite 33, 05/2011 Beiträge zur Geschichte, Seite 22, 06/2011 Beiträge zur Geschichte, Seite 30, 07/2011 Beiträge zur Geschichte, Seite 38 und 08/2011-Einladung zum Vortrag, Seite 9

Dazu kommen 8 Druckpublikationen:

- I. Am 16. März 2011, Titelseite des Amtsblattes März Foto: „Bürgermeisters B. Horn mit Kindergruppe“.
- II. Am 20. April 2011, Seite 5 des Amtsblattes April, halbseitiger Beitrag des Bürgermeisters B. Horn mit dem Titel: Liebe Bürgerinnen und Bürger, „Ab 2. Mai befindet sich das Bürgerbüro in der Stadtverwaltung“, "Breites Spektrum an Möglichkeiten, um Dienstleistungen wahrzunehmen"
- III. Am 18. Mai 2011, Seite 3 des Amtsblattes Mai, im nichtamtlichen Teil, ein halbseitiger Beitrag des Bürgermeisters B. Horn mit dem Titel: Liebe Bürgerinnen und Bürger, „Bürgermeister dankt für Hilfe“.
- IV. Am 15. Juni 2011, Titelseite des Amtsblattes Juni, Foto: „Bürgermeisters B. Horn bei der „Eröffnung eines Radweges“.
- V. Am 15. Juni 2011, auf Seite 7 des Amtsblattes Juni, im nichtamtlichen Teil, ein ganzseitiger Beitrag des Bürgermeisters B. Horn mit dem Titel: Liebe Bürgerinnen und Bürger „Stadthaus-Fassade in alter Pracht“ „Letzter Abschnitt der Stadtsanierung hat begonnen“.
- VI. Am 20. Juli 2011, Titelseite des Amtsblattes Juli, Foto: „Bürgermeister hält das Stadtwappen hoch“

- VII. Am 20. Juli 2011, Seite 12 des Amtsblattes Juli, im nichtamtlichen Teil, ein ganzseitiger Beitrag des Bürgermeisters B. Horn mit dem Titel: Liebe Bürgerinnen und Bürger „Resümee einer gemeinsamen Entwicklung in der Stadt Werneuchen, Teil 1“
- VIII. Am 17. August 2011, Seite 4 des Amtsblattes August, im nichtamtlichen Teil, ein ganzseitiger Beitrag des Bürgermeisters B. Horn: Liebe Bürgerinnen und Bürger „Resümee einer gemeinsamen Entwicklung in der Stadt Werneuchen, Teil 2“.

Fazit: In der Vorwahlzeit standen also 14 zumeist sehr umfangreiche Texte des Bürgermeisters vier kurzen Beiträgen des Mitbewerbers gegenüber. Die Beklagte behauptet hier wider besseres Wissen und in böser Absicht falsche Tatsachen, dass der Mitbewerber **ebenso** wie der Bürgermeister, mit Texten im Amtsblatt vertreten gewesen wäre.

-
8. Der Beklagte behauptet (Seite 10, letzter Abs.), dass „es der durchgängigen Praxis entspricht, dass der Hauptverwaltungsbeamte den nichtamtlichen Teil des Amtsblattes mit "Informationen aus der Stadtverwaltung" einleitet“.

Dies ist eine Behauptung einer falschen Tatsache!

Der Hauptverwaltungsbeamte hat in den Amtsblättern 2010 nur **7 Mal** den nichtamtlichen Teil eingeleitet¹⁶.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat es erst im Wahljahr 2011 mit **10 Mal** einleitenden Textbeiträgen es zur fast „durchgängigen Praxis“ werden lassen¹⁷.

-
9. Der Beklagte behauptet (Seite 11, Abs. 3), dass „es sich bei den Beiträgen des Bürgermeisters nicht um besondere "Hingucker" an herausgehobener Stellung handelt und führt den Artikel im Amtsblatt Nr. 7, Seite 12 und im Amtsblatt Nr. 8 auf Seite 4 an“.

Der Kläger hat überhaupt nicht behauptet, dass Textbeiträge "Hingucker" sind. Diese Suggestion des Beklagten gegenüber dem Gericht ist irreführend.

Wenn von "Hingucker" gesprochen werden kann, dann natürlich auf den Titelseiten 03/2011, 06/2011 und 07/2011, welches den kandidierenden Bürgermeister ganzseitig und farbig in wahlwerbenden Posen zeigt.

Der Bürgermeister hält 07/2011 lächelnd ein Mikrofon in der Hand und das Stadtwappen der Stadt Werneuchen hoch und der Vorsitzende des Siedlervereins steht mit einem Geschenk neben ihm. Um das Foto ist eine Fotocollage mit Kindern am Lagerfeuer, Sackhüpfen, Schminken und Luftballons zu sehen.

Bei den vom Kläger aufgeführten Textbeiträgen handelt es sich nicht um „Hingucker“, sondern wie vom Kläger in den vorangegangenen Schriftsätzen bezeichnet, um teilweise weit und umfangreich zurückgehende Erfolgs- und Arbeitsberichte des Bürgermeisters.

¹⁶ (02-Seite 7, 04-Seite 7, 05-Seite 17, 06-Seite 3, 08-Seite 7, 10-Seite 2, 11-Seite 8)

¹⁷ (01-Seite 10, 02-Seite 3, 04-Seite 5, 05-Seite 5, 06-Seite 7, 07-Seite 12, 08-Seite 4, 10-Seite 5, 11-Seite 3 und 12-Seite 10) in den Amtsblättern 2011

10. Der Beklagte behauptet (Seite 7, letzter Abs.) dass „[der Mitbewerber um das Bürgermeisteramt ebenfalls im Wahlkampf Textbeiträge veröffentlichen konnte](#)“.

Dies ist eine Behauptung einer falschen Tatsache!

Der Beklagte suggeriert, dass Mitbewerber Juri Geissler ebenfalls unerlaubte Wahlwerbung aus Haushaltsmitteln mit ganzseitigen Texten und farbigen Titelseitenfotos hätte machen können. Das Amtsblatt wird allein in der Verantwortung des Bürgermeisters redaktionell betreut. Es war dem genannten Mitbewerber aufgrund seiner Stellung und als Außenstehender überhaupt nicht möglich in die Veröffentlichungspraxis des Bürgermeisters einzugreifen.

11. Der Beklagte behauptet (Seite 4, Abs. 2), dass „[die Klage unbegründet ist](#)“.

Dies ist eine Behauptung einer falschen Tatsache!

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen beschloss in ihrer Sitzung vom 24. November 2011, dass **die Einwendungen gegen die Wahl begründet sind**. Soweit bekannt haben sich die Stadtverordneten Schierhorn, Wenzel, und Dunkel (CDU/FDP-Fraktion) auch für die Ungültigkeit der Wahl eingesetzt und nach der Veröffentlichung vom 23.1.2012 ist unterdessen auch der Mitbewerber und Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Herr Juri Geissler zu der Überzeugung gekommen, dass eine begründete Wahlanfechtung vorliegt ([Anlage 4](#)).

12. Der Beklagte behauptet (Seite 11, Abs. 4), dass „[durch die Verwendung der "Wir-Form eine Fokussierung auf den Bürgermeister vermieden wird](#)“.

Diese Behauptung ist falsch!

Besonders der "plural majestati" hat die mathematische Formel Wir = Ich + Sie oder Wir - Sie = Ich. Das "Wir" erörtert gern persönliche Standpunkte um diese in eine objektive, sachliche, allgemeingültige Berichterstattung umzuwandeln, ohne dass tatsächlich der Eindruck entsteht, es könnte sich hier um persönliche Wahl- bzw. Sympathiewerbung handeln. Obwohl der Autor ganz alleine schreibt und sich ganz alleine mit der Anrede „Liebe Bürgerinnen und Bürger“ an seine Leser wendet, entsteht der Eindruck der Bescheidenheit (lat. modestia), mit der die eigene Person zurücktritt und die Berichterstattung allgemeingültig, sachlich und objektiv erscheinen lässt. Dieses wir, ich und Sie - Spiel nennt man auch den „Bescheidenheitsplural (lat. pluralis modestiae) oder auch den „Autorenplural“.

13. Der Beklagte behauptet (Seite 4 Abschnitt III), dass „[gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 BbgKWahlG die Wahl nur dann für ungültig zu erklären ist, wenn.....](#)“.

Diese Behauptung ist falsch!

Der vom Beklagten angegebene Text existiert überhaupt nicht !

In § 80 heißt es, dass „die Vertretung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche **nach den §§ 55 und 79 in folgender Weise zu entscheiden....hat**“.

In § 55 heißt es, dass „...**die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist**“.

Bemerkung: Nach §55 wird entschieden und § 80 regelt die Formulierung des Beschlusstextes.

14. Der Beklagte behauptet (Seite 13, Abs. 2, Satz 2-5), unter Anführung des § 44 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) an, dass „[die Wahlprüfungsvorschriften in M-V "wesentlich strenger wären als im Land Brandenburg". Im brandenburgischen Landeswahlprüfungsrecht müssten die begründeten Einwendungen so schwerwiegend sein, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Ergebnis zustande gekommen wäre" und daß im M-V Landeswahlprüfungsrecht Unregelmäßigkeiten "das Wahlergebnis nur beeinflusst haben müssten](#)“.

Diese Behauptung ist falsch!

Zwar unterscheiden sich Kommunalwahlprüfungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland von Land zu Land im Detail der aber der Wahlanfechtungsgrundsatz ist in jedem deutschen Bundesland völlig gleich. z.B.

- I. BbgKWahlG § 55 sagt: „...oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem **Ergebnis beeinflusst** worden ist“.
 - II. KWG M-V § 44 sagt: „... wenn Unregelmäßigkeiten das **Wahlergebnis beeinflusst** haben können“.
 - III. ThürKWG § 31 sagt: „...geeignet sind das **Wahlergebnis** wesentlich zu **beeinflussen**...“.
 - IV. NKWG § 46 sagt: „...oder in unzulässiger Weise in ihrem **Ergebnis beeinflusst** worden ist“.
 - V. KomWG § 27 sagt: „...ungültig zu erklären, wenn ihr **Ergebnis** dadurch **beeinflusst** werden konnte“.
 - VI. BzW. § 27 Abs. 2: „...durch die das **Ergebnis** der Wahl **beeinflusst** werden konnte“.
- etc.

15. Der Beklagte behauptet (Seite 5, letzter Absatz), dass „[es im vorliegenden Rechtsstreit um eine Grenzbestimmung einer \(un-\) zulässigen Wahlkampf-führung eines Amtsinhabers ginge](#)“.

Diese Behauptung ist falsch!

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz kennt die Vokabel, den Begriff „Grenzbestimmung“ nicht und definiert diesen Ausdruck auch nicht. Das Gesetz lässt auch keine individuellen Eigenauslegungen zu, so wie der Beklagte dies offenbar gern hätte.

BbgKWahlG § 55 bestimmt eindeutig welche Tatsache einen Wahleinspruch begründet: (1) Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes... kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass **die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.**

16. Der Beklagte bestätigt (Seite 3, Abs. 3), dass „[der Wahlleiter der Stadtverordneten-Versammlung einen Beschluss empfahl](#)“.

Dies ist rechtswidrig!

Nach § 55 B Absatz 6 legt der Wahlleiter den eingereichten Wahleinspruch mit seiner Stellungnahme der Vertretung vor. Eine Abstimmung der Vertretung ist eine Entscheidungsfindung, ebenso wie eine Wahl. Stellungnahmen sind in zahlreichen Bestimmungen enthalten und werden zumeist im Zuge der Vorbereitung von Rechtsakten eingeholt, um die Auffassung des Betroffenen festzustellen. Eine Stellungnahme ist prozessrechtlich immer nur ein **reiner Parteivortrag** mit den Rechtsansichten und einem Tatsachenvortrag.

Der Wahlleiter war nach § 55 B Absatz 6 nicht aufgefordert, der Vertretung eine Beschlussempfehlung vorzulegen, zumal er als Betroffener im Interessenskonflikt als Angestellter des Bürgermeisters und Wahlleiter selbst Befangen war.

17. Der Beklagte behauptet (Seite 8, Abs. 3), dass „[der Betrachtungszeitraum mit der Bekanntmachung des Wahltermins am 14. April 2011 und nicht mit dessen Verkündung am 14. März 2011 erfolgte](#)“.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Grundsätzlich kann ein Datum oder ein Ereignis nicht den Beginn unerlaubter Wahlbeeinflussung definieren. Sie beginnt wann sie tatsächlich zur Wirkung gelangt und nach dem Menschenverständnis darf auch angenommen werden, dass der Einfluss von Werbung etwa linear zur Wahl-nähe ansteigt, nach der Verhältnisgleichung: Umso näher der Wahltermin, umso effektiver die Wahlwerbung!

Eine Beeinflussung 6 Monate vor der Wahl hat demnach sicher eine geringere Relevanz als z.B. eine vergleichbare Beeinflussung noch kurz vor der Wahl.

Es geht also nicht um irgendein bestimmtes Datum, sondern um den Rahmen wo die Wahlbeeinflussung angefangen hat. Für diesen Rahmen dient die Festlegung des Wahltages

durch das Ministerium des Innern etwa 6 Monate vor der Wahl, denn es ist auch nicht vorstellbar, dass Wahlbeeinflussung, welcher länger als 6 Monate zurückliegt einen erheblichen Einfluss hatte.

Der Wahlkampf setzt sich deshalb, so wie der Kläger in der Klageschrift vom 15.12.2011, Satz 85 bereits ausführte, nicht "durch" sondern etwa "mit" der Festlegung des Wahltages durch den Erlass des Innenministeriums vom 14. März 2011, **etwa 6 Monate vor der Wahl in Gang**.

18. Der Beklagte behauptet (Seite 8, letzter Abs.), dass „es ohnehin näher liegt, die besonders sensible Phase des Wahlkampfes nicht mit der Festsetzung des Wahltermins zu assoziieren, sondern auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Wahlvorschlag beim Wahlleiter (vgl. § 27 BbgKWahlG) eingegangen ist“.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Wie auch der Beklagte auf Seite 2, Abs. 4 einräumt, wurde der amtierende Bürgermeister bereits Anfang März auf einer Mitgliederversammlung seiner Partei nominiert. Ab diesem Zeitpunkt wusste sich der Bürgermeister im Wahlkampf. Ab diesem Zeitpunkt stiegen auch die Qualität und Quantität seiner Text- und Bildpublikationen in amtlichen Druckwerken, im Vergleich zum Vorjahr, um ein Vielfaches an.

19. Der Kläger behauptet (Seite 9, letzter Abs.), dass „die Titelseiten der Amtsblätter 07 und 08/2011 keinen besonderen Aufmerksamkeitseffekt hätten“.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Wenn dem so sei, warum wurde denn dann Mithilfe des freiberuflich tätigen (professionellen) Fotodesigner xxxxxxxxxxxxxxxx und seiner professionellen Fotoausrüstung soviel Aufwand getrieben?

Warum wurde noch mit einer Publikationssoftware aufwendig am PC eine Fotomontage für das Titelbild 08/2011, kurz vor der Wahl, angefertigt?

Warum veröffentlicht der Beklagte denn dann überhaupt Titelseitenfotos und hält sich nicht an den Neutralitätsgrundsatz nach der Bekanntmachungsverordnung Brandenburg?

Gerade das „Cover“ das Titelbild ist von zentraler Bedeutung, präsentiert das Druckwerk und vermittelt immer auch eine Botschaft.

20. Der Kläger weist darauf hin (Seite 10, Abs. 1), dass „Öffentlichkeitsarbeit zu den von der Kommunalverfassung ausdrücklich genannten Aufgaben der Gemeinde gehört“.

Die notwendige Öffentlichkeitsarbeit hat **durchgängig im amtlichen Teil der Amtsblätter stattgefunden**. Ebenfalls wurden Bekanntmachungen auf Schautafeln der Stadt veröffentlicht. Die **Veröffentlichungen des Bürgermeisters waren optional** und es gab keinerlei „Notwendigkeit“ oder besondere Gründe, noch in den nichtamtlichen Teilen der Amtsblätter Berichte und Beiträge ohne konkreten Anlass oder Ereignisse zu berichten.

Will der Beklagte suggerieren, dass es sich bei den Veröffentlichungen des Bürgermeisters im nichtamtlichen Teil (ortsspezifische Nachrichten und Hinweisen auf Veranstaltungen) nach § 4 BekanntmV um notwendige Öffentlichkeitsarbeit des Bürgermeisters handeln würde?